



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28-GE/19 83
Datum:	16. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 19 <i>framer</i>

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie
Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

Dr. Klavon

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RD - Dr.Og/Dr

15. September 1983

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Über Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übersenden wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer diesem erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes und zeichnen

hochachtungsvoll

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Regierungsgebäude
Stubenring 1
1010 W i e n

Wien 4, Brahmssplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (f) 31 100

Ihr Zeichen: Zl. IV-52.195/6-1/83
Ihre Nachricht vom: 16.8.1983
Unser Zeichen: RD - Dr.Og/Dr.
Wien, am: 8. September 1983

Betrifft: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Zu dem d.o. Entwurf eines Umweltfondsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die durch diesen Entwurf gesetzte Initiative wird auch seitens der Elektrizitätswirtschaft begrüsst, da durch den vorgesehenen Fonds die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Umwelt leichter finanziert werden können. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Mittel des Fonds in erster Linie einerseits für die notwendige Sanierung von Altanlagen und andererseits zur Förderung von Projekten, welche modernste Technologien anwenden, verwendet werden, während die Förderung von Studien und Forschungsprojekten, deren praktischer Wert noch fraglich ist, eher zurückgestellt werden sollte.

Im einzelnen bemerken wir:

Zu § 5

In den Erläuterungen hiezu (siehe Seite 6 letzter Absatz derselben) ist die Haftungsübernahme für den Gesamtbetrag der Investitionen angeführt. Doch fehlt im Gesetzestext selbst eine entsprechende Ermächtigung des Fonds. Der in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen verwendete Ausdruck "doppelt subordiniertes Darlehen" ist uns nicht verständlich.

Blatt 2Zu § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 4

Der Übersichtlichkeit halber schiene es uns zweckmässig, eine gemeinsame Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien (§ 5 Abs. 5), der allgemeinen Richtlinien (§ 6 Abs. 2) und der Vergaberichtlinien (§ 6 Abs. 3) in einem Richtlinienkatalog vorzusehen.

Zu § 10 Abs. 5

Sofern der Verursacher der Umweltbelastung nicht rechtswidrig gehandelt hat, fehlt u.E. der für eine wirksame Einforderung der Kosten der Sofortmassnahmen erforderliche Privatrechtstitel gegenüber dem Verursacher (siehe auch § 1036 ABGB). Hierauf sollte schon im Gesetz Bedacht genommen werden, um den Fonds nicht zu Massnahmen, deren Kosten schon aus rechtlichen Gründen uneinbringlich sind, zu verhalten.

Zu § 14 Abs. 2

Da auch Massnahmen in kalorischen Kraftwerken durch diesen Fonds gefördert werden können (siehe § 3 Abs. 1 Z. 1 und 3), die Interessen der kalorische Kraftwerke betreibenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen aber durch die in der Kommission vertretenen Institutionen nicht wahrzunehmen sind, bitten wir, auch einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs als der gesamtösterreichischen Interessenvertretung der Elektrizitätswirtschaft in diese Kommission aufzunehmen.

Zu Art. II Z. 1 (§ 79a Gewerbeordnung)

Die hier verwendeten Kriterien "unmittelbare Nachbarschaft" und "beträchtliche Belastung der Umwelt", die der Gewerbeordnung bisher fremd sind, sind unpräzise und würden daher bei Gesetzwerdung dieser Bestimmung zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

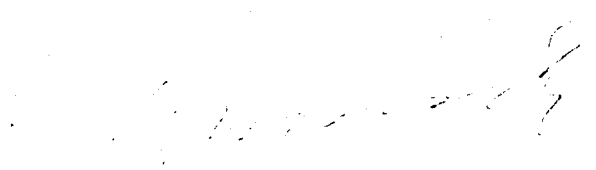
Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.
Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieses Schreibens dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(HonProf.Gen.Dir.KR.Mag.Dr.W.FREMUTH)



(Dr.H.ORGLMEISTER)